

Antrag auf Anerkennung einer bestandenen Sachkundeprüfung aus einem anderen Bundesland in Niedersachsen gemäß § 10 Abs. 3 Nds. Spielhallengesetz (NSpielhG)¹

Wichtige Hinweise

Sachkundeprüfungen, die in einem anderen Bundesland bestanden worden sind, werden von den Industrie- und Handelskammern in entsprechender Anwendung von § 13c der Gewerbeordnung auf Antrag als bestandene Sachkundeprüfung nach § 6 anerkannt. Der Antrag ist ausschließlich bei der örtlich zuständigen IHK in Niedersachsen zu stellen. Die Anerkennung gilt dann für ganz Niedersachsen. Da sich die für den Betrieb von Spielhallen geltenden rechtlichen Regelungen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, ist für die Anerkennung diesbezüglich regelmäßig eine spezifische Sachkundeprüfung oder eine ergänzende Unterrichtung notwendig, vgl. § 10 der Satzung über die Sachkundeprüfung und die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz.

Welche IHK ist zuständig?

Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk die Spielhalle liegt, in der Sie ausschließlich oder überwiegend tätig werden. Steht dies bei Antragstellung noch nicht fest und haben Sie einen Wohnsitz in Niedersachsen, ist der Antrag bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen IHK zu stellen. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg ist zuständig für die Landkreise Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Heidekreis, Celle, Gifhorn und die kreisfreie Stadt Wolfsburg. Die zuständige IHK für andere Regionen finden Sie hier: <https://www.ihk.de/#ihk-finder>

Gebühren

Für die Bearbeitung des Anerkennungsantrags erhebt die IHK Lüneburg-Wolfsburg eine Gebühr in Höhe von 115,00 Euro. Wenn eine spezifische Sachkundeprüfung erforderlich ist, beträgt die Gebühr 350,00 Euro.

An die IHK Lüneburg-Wolfsburg

Angaben zur Person

Name		Geburtsname (bei Abweichung vom Familiennamen)	
Vorname(n)			
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort, -land	Staatsangehörigkeit	

Wohnanschrift, Kontaktdaten

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail

¹ Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle §§ auf das NSpielhG.

Angaben zum Unternehmen (Spielhallenbetreiber)

Firma, ggf. wie im Handelsregister eingetragen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail

In welcher Spielhalle wollen Sie als Betreiber oder Leitungsperson tätig werden? Bei mehreren Spielhallen geben Sie bitte nur eine an, in der Sie voraussichtlich überwiegend tätig sein werden.

Bezeichnung der Spielhalle	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail

- Der Nachweis über die in einem anderen Bundesland bestandene Sachkundeprüfung ist in Kopie beigelegt. Auf Anforderung werde ich das Original vorlegen.
- Ich kann mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Betreiber oder Leitungsperson in Niedersachsen nachweisen. (Bitte Bescheinigung des Unternehmens beifügen. Es wird dann geprüft, ob eine spezifische Sachkundeprüfung entfallen kann.)
- Ich versichere, einen Antrag auf Anerkennung **nur** bei der oben genannten, örtlich zuständigen IHK gestellt zu haben.

Datum

Unterschrift

Informationen zum Datenschutz:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO zur Ausübung der per Gesetz übertragenen öffentlichen Aufgaben. Unsere Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter: <https://www.ihk.de/ihklw/datenschutz>.